

Satzung

des Männerschützenvereins Hamminkeln e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1753 gegründet und führt den Namen „Männerschützenverein Hamminkeln e.V.“.
2. Sein Sitz ist der Stadtteil Hamminkeln in der Stadt Hamminkeln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Pflege heimatlichen Brauchtums und Bewahrung heimischer Kultur zur Aufgabe gestellt.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die im Stadtteil Hamminkeln wohnen, bzw. gewohnt haben, oder berufstätig sind.
2. Die Anmeldung hat schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu entrichten. Dieses gilt auch für die von der Generalversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Beitrags- und Umlagerückstände müssen gezahlt werden.
6. Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen schädigt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Die Generalversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Generalversammlung einmal jährlich, möglichst im Januar/Februar, ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.Diesem Antrag muß vom Vorstand innerhalb von drei Wochen entsprochen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen, bei Dringlichkeit mindestens drei Tage.
3. Die Generalversammlung leitet der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder, falls beide verhindert sind, ein von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Abstimmung über die Satzungsänderung (§ 7) und Auflösung des Vereins (§ 8), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, über die in der Generalversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorzulegen.

6. Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. §§ 3, 4
- f) Aufstellen und Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Erledigung der gestellten Anträge,
- k) Auflösung des Vereins.

7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Generalversammlung verlesen wird.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

D e r V o r s t a n d

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre je zu einem Drittel von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem engeren Vorstand und
 - c) dem Gesamtvorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören:

- der Präsident,
- der Vizepräsident und
- der Geschäftsführer.

Zum engeren Vorstand gehören:

- die oben Aufgeführten,
- der Bataillonskommandeur,
- die Kompanieführer,
- die Kompaniefeldwebel,
- der Schriftführer.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf Vorschlag gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird dem Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister angezeigt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch die nächste Generalversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Der engere Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor. Dringende Angelegenheiten können von ihm beschlossen werden. Sie sind später dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
5. Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Weiterhin beschließt er über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich.
6. Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens acht Tage vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, beziehungsweise Vizepräsidenten.

§ 6

G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Information. Satzungsänderungen sind per Dringlichkeitsantrag nicht möglich.
2. Eine Änderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit von anwesenden Mitgliedern in einer nur für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand einzubringen. Ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder muß mindestens von der Hälfte der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Hamminkeln mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung des Männerschützenvereins am

17. Februar 2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel in Kraft.

46499 Hamminkeln, den 17. Februar 2017

(Udo Berning)
-Präsident-

(Reiner Bovenkerk)
-Vizepräsident-

(Thomas Wente)
-Geschäftsführer-